

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen der Gemeinde Schönwald (OT Waldow) (Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung Gemeinde Schönwald (OT Waldow))

Auf der Grundlage

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Neufassung der Bekanntmachung des KAG vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 173) in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. I. S. 50) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung
- des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (BbgAbwAG) vom 08.02.1996 (GVBl. I Nr. 3S.14)
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils geltenden Fassung
- und der Hauptsatzung der Gemeinde Schönwald

hat die Gemeindevertretung Schönwald in ihrer Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss-Nr. 51-2014 die folgende Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schönwald (OT Waldow), nachstehend Gemeinde genannt, betreibt nach Maßgabe seiner dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung die Entleerung, Abfuhr und ordnungsgemäße Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen (Entsorgung von Grundstücksabwasseranlagen).
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme und Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigung (dezentrale Entsorgung). Nach Maßgabe dieser Satzung macht die Gemeinde auch besondere und zusätzliche Leistungen sowie Mehraufwendungen im Sinne der dezentralen Entsorgungssatzung gegenüber den Pflichtigen geltend.

§ 2

Gebührenmaßstab

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der tatsächlich entnommenen und durch Messeinrichtungen am Abfuhrfahrzeug ermittelten Schmutzwassermenge berechnet, die im Erhebungszeitraum in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die benutzungsabhängige Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

§ 3

Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz beträgt:

- a) Für die Mengengebühr der Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben 11,23 €/cbm Schmutzwasser
- b) Für die Mengengebühr der Klärschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen 21,63 €/cbm Klärschlamm

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten.

- (2) Die Gebührensätze nach Abs. 1 gelten für die Inanspruchnahme von bis zu 20 m Schlauchlänge beim Entleeren der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage, berechnet vom Standort des Transportfahrzeuges bis zum Boden der abflusslosen Sammelgrube oder der Kleinkläranlage. Für jede darüber hinausgehende Schlauchlänge sind der Gemeinde die Kosten nach § 5 Abs. 1 vom Gebührenpflichtigen zu erstatten.

§ 4

Kostenersatz für zusätzliche Leistungen

- (1) Wird für die Entleerung der Sammelgrube oder der Kleinkläranlage die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für Mehrkosten ab Schlauchlänge von mehr als 20 Meter 0,59 € je angefangenem laufenden Kubikmeter zu zahlen.
- (2) Für Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Entsorgung von Schmutzwasser aus Grundstücksentwässerungsanlagen oder Klärschlamm aus Kleinkläranlagen infolge vergeblicher Anfahrt, Havarie- und Notdiensten erhebt die Gemeinde folgende Zusatzgebühr:
- | | |
|--|-------------|
| - an Werktagen (Montag bis Freitag von 6:00 bis 22:00 Uhr) | 10,00 €/cbm |
| - an Sonn- und Feiertagen und zwischen 22:00 bis 6:00 Uhr | 15,00 €/cbm |
| - am Sonnabend | 15,00 €/cbm |

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet zu dem Zeitpunkt, an dem die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird. Dieser Termin ist der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Veranlagung zu den Gebühren erfolgt durch die Gemeinde, die sich der DNWAB in Königs Wusterhausen bedienen kann. Die Veranlagung erfolgt durch Bescheid, der dem Gebührenschuldner bekannt zu geben ist. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr werden zweimonatlich Vorauszahlungen erhoben. Die Höhe wird durch Gebührenbescheid nach Absatz 2 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Sie sind fällig in Höhe eines Betrages, der einem Sechstel des Vorjahresbetrages entspricht, jeweils zum 15. Des 2., 4., 6., 8. Und 10. Monats nach Bekanntgabe des Bescheides.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Vorauszahlung diejenige Schmutzwassermenge zugrunde gelegt, die der pauschalieren personenbezogenen Durchschnittsmenge entspricht bzw. der Erfahrungswerten vergleichbarer Gebührenpflichtiger. Die Höhe wird durch Bescheid festgesetzt. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 8

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und deren Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Die Gemeinde und deren Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 10 Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche dezentrale (nicht leitungsgebundene) Schmutzwasseranlage eingeleitet wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1904 (BGBl.I, S.2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Gebührenpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Gebührenbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstückes gem. §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Gebührenpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel Grundstückseigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Grundstückseigentümer über. § 10 der Satzung gilt entsprechend.

(4) Bei Wohnungs- oder Teileigentum haften die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer als Gesamtschuldner

§ 11 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze bei der Gemeinde zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- entgegen § 9 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
- entgegen § 10 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
- entgegen § 10 Abs. 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
- entgegen § 10 Abs. 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigen,
- Abwasser, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht, in die dezentrale Anlage einleitet

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Die Höhe richtet sich nach dem im § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i.V.m. § 15 KAG der jeweils geltenden Fassung bestimmten Rahmen.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Amt Unterspreewald für die Gemeinde Schönwald.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Golßen, 29.12.14


Jens Hermann Kleine
Amtsdirektor